

# Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

27.01.2023

## Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Aufhebung der Schutzzone und Festlegung Überwachungszone

Auf der Grundlage des § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 (GVOBI. M-V S. 410) in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a) und § 44 Absatz 3 Satz 1 der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664) wird Folgendes erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung bezüglich des Geflügelpestausbruches in 18276 Gutow vom 09.01.2023 zum Schutz gegen die Geflügelpest wird insoweit widerrufen, dass die darin festgelegte Schutzzone hiermit aufgehoben wird.
2. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest-Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt:
  - Amt Güstrow-Land
    - Gemeinde Gutow mit den Ortsteilen: Gutow, Bülow und Badendiek
    - Gemeinde Mühl Rosin mit dem Ortsteil Bölkow
  - Barlachstadt Güstrow
    - Stadt Güstrow mit den Gebieten Bauhof, Südstadt, Magdalenslust und Schönißel

**Die in der Allgemeinverfügung vom 09.01.2023 festgelegte Überwachungszone (Beobachtungszone) und die dazugehörigen Anordnungen sind von diesem Widerruf nicht betroffen und bleiben weiterhin bestehen.**

### 3. In der Überwachungszone gilt:

- 3.1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verendungen) dem Veterinäramt anzugeben.
- 3.2. Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

**Hauptsitz Güstrow**  
Am Wall 3 - 5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10800

**Außenstelle Bad Doberan**  
August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843 755-0  
Telefax: 03843 755-10810

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Internationale Bankverbindung:**  
Ostseesparkasse Rostock  
BIC: NOLADE21ROS,  
IBAN: DE58130500000605111111  
**Internet:** [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)  
**E-Mail:** [info@lkros.de](mailto:info@lkros.de)

- 3.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
  - 3.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
  - 3.5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
  - 3.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 3.7. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.
  - 3.8. Schutzkleidung ist durch den Halter von Vögeln nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - 3.9. Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Andernfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.
4. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinäramt des Landkreises Rostock unverzüglich unter den Telefonnummern 03843-75539130 oder 03843-755 39131 zu melden.
  5. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Veterinäramt des Landkreises Rostock schriftlich zu beantragen.
  6. Für die Nr. 2 und 3 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
  7. Die Anordnungen Nr. 2 und 3 gelten ab sofort bis auf Widerruf.
  8. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### Begründung

In einem Hausgeflügelbestand in 18276 Gutow wurde am 06.01.2023 hochpathogenes Aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen. Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche bei Wirtschaftsgeflügel und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teilen, Rohprodukten und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons oder andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Um eine Ausbreitung der Erkrankung außerhalb der Restriktionszonen wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektionsfähigen Materialien einzuschränken. Dadurch wurden mit Allgemeinverfügung vom 09.01.2023 gemäß der §§ 21 bis 29 der Geflügelpest-Verordnung u.a. Gebiete als Schutzzone oder Überwachungszone festgelegt. Gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a) der Geflügelpest-Verordnung gilt die Geflügelpest als erloschen, soweit in der Schutzzone nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion nach Nummer 3 die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.11 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durchgeführt worden sind, jedoch frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion. Mit heutigem Datum sind die genannten 21 Tage erreicht worden, wodurch die Sperrzone mit dieser Verfügung aufgehoben wird. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung gelten nach Aufhebung der Schutzzone für dieses Gebiet die Maßregeln nach § 27 Absatz 4 sowie die §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung entsprechend, wodurch die aufgehobene Schutzzone als Überwachungszone ausgewiesen werden muss. Die entsprechenden Maßregeln wurden unter Punkt 3

dieser Verfügung aufgeführt und ergeben sich unmittelbar aus § 27 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Für die Anordnungen Nr. 2 und 3 dieses Bescheides wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Demnach hat ein Widerspruch gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Der Schutz anderer Geflügelbestände vor Einschleppung der Geflügelpest in diese Bestände liegt im öffentlichen Interesse. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Die genannten Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

### **Hinweis:**

Gemäß § 64 Nr. 14b der GeflPestV in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf ganze oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

im Auftrag

  
Dr. Stumpf  
Amtsleiter/ Amtstierarzt

